

# Umfang der Dienstleistungspakete und Preisliste

Im Rahmen dieser Dienstleistungspakete unterstützt die ASUE die Betreiber von KWK-Anlagen bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung von folgenden Anträgen und Meldungen:

## Paket „Startberatung (Grobanalyse)“

Für Anlagen > 2 kW<sub>el</sub>: **121,85 EUR** (141,35 EUR inkl. MwSt.)

Für Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub>: **79,83 EUR** (92,60 EUR inkl. MwSt.)

**Die ASUE hat jahrelange Erfahrung in KWK-Projekten und will diese Erfahrung gerade an „Anfänger“ und Newcomer im Rahmen dieses Paketes „Startberatung“ im Sinne einer Erstberatung weitergeben.**

Inhalt dieses Paketes ist eine Prüfung des jeweiligen Projekts des Betreibers rein auf Basis der eigenen Erfahrungen der ASUE in Bezug auf die grundsätzliche Realisierbarkeit sowie Förderfähigkeit dieses Projektes. Diese Realisierbarkeit/Förderfähigkeit wird im Rahmen einer „Grobanalyse“ von der ASUE kursorisch sowohl in technischer und wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht geprüft. Es erfolgt aber keine umfassende und abschließende Projektberatung.

Die Prüfung der ASUE bleibt dabei im Sinne einer „Indikation“ beschränkt auf eine reine Plausibilitätsprüfung ohne vertiefende und abschließende Analysen; insbesondere erfolgt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die ASUE teilt dem Betreiber das Ergebnis der Prüfung mit und gibt ihm im Hinblick auf mögliche Anmeldungen/Förderungen eine Handlungsempfehlung.

Die Vergütung für dieses Paket wird auf das „Grundpaket Anmeldung“ bzw. „Paket Förderbausteine“ angerechnet, wenn der Betreiber die ASUE für das gleiche Projekt mit eben jenem Grund-/Förderpaket beauftragt.

## Grundpaket „Anmeldung“

Für Anlagen > 2 kW<sub>el</sub>: **331,93 EUR** (385,04 EUR inkl. MwSt.)

Für Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub>: **222,69 EUR** (258,32 EUR inkl. MwSt.)

**In diesem Paket werden alle Anträge/Formulare bearbeitet, die einmalig vor oder nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt bzw. eingereicht werden müssen.**

### **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):**

Antrag auf Zulassung einer neuen KWK-Anlage bis 50 kW<sub>el</sub>

- ▶ Voraussetzung für die Vergütung der erzeugten Strommengen gemäß KWK-Gesetz.

### **Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber:**

Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) bzw. Anmeldung einer Eigenerzeugungsanlage

- ▶ Wird benötigt, da der Netzbetreiber die Verträglichkeit des Netzes mit der KWK-Anlage prüfen muss.

### **Örtlicher Stromverteilnetzbetreiber oder sonstiger Messstellenbetreiber:**

Abstimmung des Messkonzepts

- ▶ Das Messkonzept muss sicherstellen, dass sämtliche Stromflüsse, d. h. eigenverbrauchte, in das Stromnetz eingespeiste sowie ggf. an Dritte gelieferte Strommengen, gemessen werden.

### **Finanzamt:**

Vorbereitung des Formblattes zur Abstimmung der Umsatzsteuerregelung

- ▶ Es besteht die Wahl zwischen Regelbesteuerung und Kleinunternehmerregelung.

### **Verteil- bzw. Übertragungsstromnetzbetreiber:**

Abstimmung der EEG-Umlage-Berechnung

- ▶ Für Eigenverbrauchte und an Dritte gelieferte Strommengen muss (ggf. anteilige) EEG-Umlage entrichtet werden.

### **Bundesnetzagentur (BNetzA):**

Eintragung ins Marktstammdatenregister

- ▶ Gesetzliche Vorschrift für alle Stromerzeugungsanlagen in Deutschland.

### **Hauptzollamt:**

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung (Erstantrag)

- ▶ Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig. In diesem Paket erfolgt nur der Erstantrag im ersten Jahr.

Antrag auf Versorgererlaubnis

- ▶ Es wird im Stromsteuerrecht eine Erlaubnis benötigt, wenn Strom innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe an Dritte verkauft wird.

### **Eichamt:**

Anmeldung des Stromerzeugungszählers beim Eichamt

- ▶ Pflicht besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt. Ansonsten liegt die Pflicht zur Anmeldung beim Messstellenbetreiber (in der Regel der Verteilnetzbetreiber).

Es fallen ggf. Bearbeitungsentgelte der beteiligten Stellen an. Diese werden von der ASUE zur Fristwahrung ausgelegt und zusätzlich zum oben ausgewiesenen Betrag für den Betreiber mit der Schlussrechnung fällig. Die Entgelte liegen z. B. für eine Zulassung bei der BAFA derzeit bei 150 EUR. Die ASUE übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Höhe dieser Entgelte.

## Paket „Förderbausteine“

In diesem Paket werden Fördermaßnahmen behandelt, die in der Regel vor Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Die Förderprogramme sind einzeln buchbar.

### Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Für Anlagen > 2 kW<sub>el</sub>: **163,80 EUR** (190,00 EUR inkl. MwSt.)  
Für Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub>: **105,04 EUR** (121,85 EUR inkl. MwSt.)

Mini-KWK-Zuschuss bis 20 kW<sub>el</sub>

- ▶ Investitionszuschuss in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung zwischen 1.900 und 6.475 EUR.

### KfW-Programm 433

Für Anlagen > 2 kW<sub>el</sub>: **306,72 EUR** (355,80 EUR inkl. MwSt.)  
Für Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub>: **205,88 EUR** (238,82 EUR inkl. MwSt.)

Energieeffizient Bauen und Sanieren, Zuschuss Brennstoffzelle (ohne Nachweis des Energieeffizienz-Experten)

- ▶ Investitionszuschuss für Brennstoffzellen in Abhängigkeit der elektrischen Leistung zwischen 7.050 und 28.200 EUR.

## Paket „Jahresmeldungen“

Für Anlagen > 2 kW<sub>el</sub>: **121,85 EUR** (141,35 EUR inkl. MwSt.)  
Für Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub>: **79,83 EUR** (92,60 EUR inkl. MwSt.)

In diesem Paket werden die regelmäßigen Meldungen behandelt, die jedes Jahr, jedes Quartal etc. getätigt werden müssen.

### Hauptzollamt:

Antrag auf Energiesteuerrückerstattung

- ▶ Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf mit Energiesteuer belastet, die auf Antrag rückerstattet wird. Hierfür ist jährlich ein Antrag bis zum 31. Dezember nötig.

Anmeldung der Stromsteuer

- ▶ Selbstverbrauchte oder verkaufte Strommengen sind in der Regel von der Stromsteuer befreit. Um die Steuerbefreiung zu erhalten, müssen die relevanten Strommengen jährlich bis zum 31.05. an das zuständige Hauptzollamt gemeldet werden.

### Verteil- bzw. Übertragungsnetzbetreiber:

Meldung der erzeugten Strommengen, der selbstverbrauchten Strommengen, der Anzahl Vollbenutzungsstunden und der Brennstoffmenge

- ▶ Rechtliche Vorgabe für alle KWK-Anlagen in Deutschland.

Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

- ▶ Selbstverbrauchte und verkaufte Strommengen sind in der Regel (zumindest teilweise) EEG-umlagepflichtig. Die EEG-Umlage muss jährlich mit dem Verteil- bzw. Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Meldung der BHKW-Betriebszeiten in Stunden mit negativen Börsenstrompreisen

- ▶ Bei Nichtmeldung erfolgt pauschale Kürzung des KWK-Zuschlags. Für die Meldung ist ggf. eine registrierende Leistungsmessung erforderlich.

Wird die ASUE ausschließlich mit diesem Paket beauftragt, so wird für die Aufnahme der Anlagendaten in den Datenbestand der ASUE ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **79,83 EUR** (92,60 EUR inkl. MwSt.) berechnet.

## Paket „Persönliches Beratungsgespräch“ bei Erschwernissen/Besonderheiten

**21,01 EUR** (24,37 EUR inkl. MwSt.) /15 Min

Im Rahmen dieses Paketes unterstützt die ASUE die Betreiber in Form von persönlichen Beratungsgesprächen bei besonderen Schwierigkeiten bzw. Besonderheiten im jeweiligen Projekt (Details s. §4 Nr. 5 AGB ASUE KWK-Service).

Auch diese persönlichen Beratungsgespräche basieren auf jahrelangen Erfahrungen der ASUE, ersetzen aber keine verbindliche Steuer- oder Rechtsberatung, die nicht durch die ASUE erfolgt.

Die ersten 15 Minuten pro Projekt werden dem Betreiber von der ASUE hierbei kostenfrei zur Verfügung gestellt, jede weitere Viertelstunde kostet **21,01 EUR** (24,37 EUR inkl. MwSt.).

## Paket „Sonstige Meldungen“

Für Anlagen > 2 kW<sub>el</sub>: **121,85 EUR** (141,35 EUR inkl. MwSt.)  
Für Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub>: **79,83 EUR** (92,60 EUR inkl. MwSt.)

- Antrag Gasanschluss / Anmeldung Mehrbedarf
- Antrag beim zuständigen Bezirksschornsteinfeger